

Erweiterte Angaben zur Durchführung von Streumaschinen-Prüfungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

Stand: Januar 2014

1 Grundlagen der Prüfung - Anforderungen an die Streumaschinen

Die Prüfung teilt sich in zwei Teile:

- Prüfung der Dosiergenauigkeit gemäß DIN EN 15597-1, Anhang A
- Prüfung der Streustoffverteilung gemäß der Verfahrensbeschreibung in den gemäß DIN CEN/TS 15597-2

Die Bewertung der Streustoffverteilung erfolgt gemäß der Technischen Spezifikation des CEN TC 337, DIN CEN/TS 15597-2.

Die Prüfungen werden zusammenhängend ohne Eingriffe auf die Streumaschinen-Justierung durchgeführt. Bei wetter- oder terminbedingten Unterbrechungen der Prüfungen verbleibt die Streumaschine am Prüfort bzw. das Steuerpult bei der BAST.

Bei längeren Unterbrechungen (> 1 Woche) ist die Streumaschine zu leeren. Vor weiteren Streubildbeurteilungen ist die Dosierungsprüfung zu wiederholen.

2 Prüfort

Die Prüfungen zur Streustoffverteilung werden auf dem Parkplatz „Hummerich“ an der BAB A61, Nähe Anschlussstelle Kruft, durchgeführt.

Auf der dort vorhandenen Prüffläche von 21x14 m hat die Bundesanstalt für Straßenwesen Versuche zur Wiederfindungsrate mit dem Kehrverfahren durchgeführt. Bei angefeuchtetem Steinsalz konnte auf trockenem Untergrund eine Wiederfindungsrate von über 90 % und bei angefeuchtetem feinem Siedesalz von über 80 % erreicht werden.

Die dazugehörigen Dosierungsprüfungen finden in der Salzhalle der AM Mendig statt.

3 Prüfungsdurchführung

3.1 Einzusetzende Tausalze

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind die in der AM Mendig vorhandenen Tausalze einzusetzen (Steinsalz mit Körnung 0-5 mm und Natriumchlorid-Lösung).

3.2 Prüfungspersonal-Prüfmittel

Alle ergebnisrelevanten Arbeiten werden ausschließlich von Mitarbeitern der Bundesanstalt für Straßenwesen ausgeführt. Die Mitarbeit Dritter im Auftrag der BAST ist nur mit Zustimmung der antragstellenden Firma möglich. Technische Hilfsarbeiten

können auch von Mitarbeitern der antragstellenden Firma durchgeführt werden. Die Prüfmittel werden von der Bundesanstalt für Straßenwesen gestellt.

3.3 Umfeldbedingungen bei der Streubildprüfung

Die Prüffläche muss ausreichend trocken sein. Niederschlag darf während der Prüfung nicht fallen. Die Luftfeuchte darf nicht höher als 70-75% liegen. Gemäß DIN CEN/TS 15597-2 darf die Windgeschwindigkeit nicht über 2m/s betragen. Erhöht sich während der Versuchsdurchführung die Windgeschwindigkeit, wird das Versuchsergebnis nur gewertet, wenn die Anforderungen an das Streubild erfüllt sind. Bei einem negativen Ergebnis wird der Versuch wiederholt.

Aufgrund der eingeschränkten Bedingungen sind Messungen im Winter fast nicht durchführbar. **Die BAST bittet daher, die Prüfaufträge möglichst für die wärmere Jahreszeit (Mai-September) rechtzeitig anzumelden.**

Sollten trotz schlechterer Wetterbedingungen Prüfungen gewünscht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für die Versuche, die durch irreguläre Bedingungen während der Versuchsdurchführung abgebrochen werden.

3.4 Anzahl der Versuche – Justierung während der Prüfung - Manipulationen

Je Prüfpunkt wird eine Überfahrt durchgeführt. Erfüllt ein Versuchsergebnis die Anforderungen unter den im Abschnitt 3.3 genannten Umfeldbedingungen nicht, folgt eine Versuchswiederholung. Werden mit diesem Versuch die Anforderungen abermals nicht erfüllt werden, wird die Prüfung für diesen Prüfpunkt abgebrochen.

Während der Prüfung ist ein Eingriff auf die Streumaschinenjustierung nicht zulässig. Festgestellte Manipulationen während der Prüfung gemäß dieser Beschreibung führen zum Abbruch der gesamten Prüfung. Alle Ergebnisse bis zum Zeitpunkt der Manipulation werden nicht gewertet.